

## Ausbildung zum Kinderpfleger / zur Kinderpflegerin – Sozialpädagogisches Seminar (SPS)

Stand dieser Information: Okt. 2015

### Voraussetzungen

1. mittlerer Bildungsabschluss
2. ärztliches Zeugnis, das ausweist, dass der Bewerber / die Bewerberin für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin geeignet ist.
3. Erweitertes Führungszeugnis
4. für verkürztes (einjähriges) SPS:
  - FHR, Abitur
  - Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer sozialpädagogischen oder -pflegerischen Einrichtung
  - abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

### Ablauf und Inhalte

Fachpraktische Ausbildung (sozialpädagogische Praxis)

- Vollzeitstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung (schriftlicher Vertrag)
- fachliche Begleitung durch Anleiter/-in

Fachunterricht in der Fachakademie (1. + 2. Jahr; verkürztes SPS: nur 2. Jahr): Blockunterricht (i.d.R. 10 Blockwochen/Jahr)

- fachtheoretischer Unterricht in folgenden Pflichtfächern:
  - Pädagogik und Psychologie (80 Std. + 120 Std.)
  - Deutsch und Kommunikation (40 Std. + 40 Std.)
  - Englisch (nur 2. Jahr: 40 Std.)
  - Recht und Verwaltung (20 Std.+ 20 Std.)
  - Naturwissenschaft und Gesundheit (20 Std.+ 20 Std.)
  - Religionspädagogik und ethische Erziehung (20 Std. + 20 Std.)
- fachpraktischer Unterricht:
  - Musische Gestaltung und Bewegungserziehung (80 Std. + 80 Std.)
  - Praxis- und Methodenlehre (60 Std.+ 60 Std.)

### Abschluss

Zweijähriges SPS

- Deutsch und Kommunikation (schr.)
- Pädagogik und Psychologie (schr.)
- Deutsch (mdl. Gruppenprüfung)
- Sozialpädagogische Praxis (fachprakt.)
- Berechtigung zum Eintritt in die Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin
- Berufsabschluss: „staatlich geprüfter Kinderpfleger“ bzw. „staatlich geprüfte Kinderpflegerin“

Einjähriges SPS

- mit vorheriger Berufsausbildung
  - in allen Fächern sowie in der sozialpädagogischen Praxis min. ausreichende Leistungen
  - Berechtigung zum Eintritt in die Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin
  - zusätzliche Möglichkeit: Erwerb des Berufsabschlusses „staatlich geprüfter Kinderpfleger“ bzw. „staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ (im Rahmen einer Abschlussprüfung als „externe Bewerber“)
- ohne vorherige Berufsausbildung
  - Abschlussprüfung als „externer Bewerber“ (in der Fachakademie)
  - Berechtigung zum Eintritt in die Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin
  - Berufsabschluss: „staatlich geprüfter Kinderpfleger“ bzw. „staatlich geprüfte Kinderpflegerin“